

CHECKLISTE

mit wichtigen Hinweisen für ein Promotionsverfahren und die Disputation an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Bezug: [Promotionsordnung](#) vom 09.08.2018

Um in Disputationsvorhaben Unklarheiten in Bezug auf die Regelungen der Promotionsordnung zu vermeiden, sind auf diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte in Kurzform zusammengefasst.

1. Der [Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand](#) (s. Quicklinks → Formblatt: Annahme als Doktorand/in) in die Liste der Doktorandinnen und Doktoranden muss **vor** Beginn der Arbeit gestellt werden. Frau Gisela Günther und Frau Gesa Koberg bearbeiten diese Anträge.
2. Die [Betreuungsvereinbarung](#) (s. Quicklinks → Formblatt: Betreuungsvereinbarung)
Bei der interfakultären Promotion steht zu Beginn der Arbeit die thematische Zugehörigkeit zur MNF noch nicht abschließend fest. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es zu der Feststellung kommen, dass die Arbeit thematisch nicht der MNF zugehörig ist. Um Zeitverluste für die Doktoranden zu vermeiden, wird folgendes Verfahren festgelegt.
Stellt sich heraus, dass die Dissertation thematisch nicht der MNF zuzuordnen ist, muss in eine andere Fakultät gewechselt werden.
Spätestens 1 Jahr vor Abgabe der Dissertation ist die thematische Zugehörigkeit zur MNF nachzuweisen (siehe § 10 (1) → Zusammenfassung der Dissertation und Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers). Sofern auch zur interfakultären Promotion ein nicht mathematisch-naturwissenschaftlicher Abschluss zugrunde liegt, beachten Sie bitte auch § 7 (1) 5. der Promotionsordnung.
Die Betreuungsvereinbarung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beizufügen.
3. Die [Dissertation](#) kann als [Monographie, kumulativ oder](#) in einer [Mischform](#) abgefasst werden.
 - a. Die **Monographie** stellt eine umfassende, in sich abgeschlossene Abhandlung eines Forschungsthemas dar. Sie enthält keine Veröffentlichungen aus Zeitschriften oder Buchkapitel. Eine Dissertation gilt auch dann als Monographie, wenn beim Einreichen geplant wird Publikationen aus der Monographie zu entwickeln. Eine Monographie gliedert sich in die Abschnitte: Einleitung, Material & Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis und Anhang.
 - b. Die **kumulative oder publikationsbasierte Promotion** basiert auf bereits veröffentlichten Artikeln in peer-reviewten Zeitschriften oder Buchpublikationen. In einer fachlich diversen Fakultät wie der MNF ist das Setzen eines Standards über die Anzahl von Artikeln schwierig. Die kumulative Promotion soll im Vergleich zur Monographie aber in keiner Weise anspruchsloser oder einfacher sein, hat aber zum Ziel, dass die Promovierenden bereits früher ihre Forschungen national und international präsentieren und zur Diskussion stellen. An der MNF enthält eine

kumulative Dissertation mindestens 3 Artikel in peer-reviewten Zeitschriften, von denen mindesten 2 bereits veröffentlicht sind (d.h. es kann eine DOI angegeben werden). Das reine Planen von Veröffentlichungen kann also keine Grundlage für das Einreichen einer kumulativen Dissertation sein; das gleiche gilt für das Einreichen einer Dissertation mit zwei oder drei Artikeln, welche nur eingereicht sind. In einem Positionspaper des Wissenschaftsrates zu Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion (2011) wird zudem betont, dass auch in einer publikationsbasierten Dissertation die eigenständige Leistung erkennbar sein muss (in der MNF durch die Erklärung des Eigenanteils der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Veröffentlichungen behandelt). Die MNF geht in Ihrer Haltung mit dem Wissenschaftsrat einher, dass eine nur additive Dissertationsschrift, in der die Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengestellt sind, grundsätzlich abgelehnt wird. *Grundsätzlich müssen auch kumulative Dissertationen einen substantiellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Dieser Teil beinhaltet verbindende Elemente (Einleitung, Überleitungen, Methodenteil, ausführliche Darstellung des zugrundeliegenden Datenmaterials, Einordnung der Forschungsfrage und inhaltlichen Zusammenhang der Artikel).*

Bei kumulativen Dissertationen ist bei Publikationen mit mehreren Autoren der **Eigenanteil** der Doktorandin oder des Doktoranden durch ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers **anzugeben**. Es gibt keine fakultätseinheitliche Festlegung zur Anzahl der erforderlichen Erstautorenschaften. Die Bewertung, ob die Bedingungen für eine kumulative Dissertation erfüllt sind, trifft die Doktormutter oder der Doktorvater **unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben bezüglich der Publikationen**.

- c. Eine **Mischform** ist eine Monographie, welche z.B. nur eine oder zwei bereits veröffentlichte (mit DOI) oder eingereichte Artikel in peer-reviewten Zeitschriften oder Buchpublikationen enthält. Für die Veröffentlichungen gilt, dass der Eigenanteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einer gesonderten Erklärung kenntlich gemacht wird. Auch bei der Mischform gilt, dass die Veröffentlichungen in die Dissertation eingebunden werden und keinen reinen additiven Teil darstellen.
4. Die Dissertation kann in **deutscher oder englischer Sprache** abgefasst werden. Sie soll je eine etwa einseitige **Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache** enthalten.
5. Der **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren** (s. Quicklinks: Formblatt) muss beinhalten:
 - a. die Dissertation in **vierfacher** Ausfertigung (für das Dekanat, die Gutachterinnen oder Gutachter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission, **das 4. und alle weiteren Kommissionsmitglieder sind von der Doktorandin oder des Doktoranden selbstständig zu versorgen**);
inklusive einer eingebundenen unterschiedenen Erklärung, die folgende Angaben enthält:
 - i. dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form die eigene Arbeit ist;

- ii. ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
- iii. dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist;
- iv. ob ein akademischer Grad entzogen wurde

Siehe hierzu auch:

Merkblatt über die Vervielfältigung von Dissertationen der Math.-Nat. Fakultät, Nr. 4d;

- b. eine kurze Darstellung des **wissenschaftlichen Werdegangs** mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Studienganges und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester (muss **nicht** in die Arbeit eingebunden sein – das Dekanat benötigt 1 Ausfertigung);
 - c. **Nachweise** über das vorausgesetzte Studium mit dem Abschlusszeugnis und etwaige sonstige Hochschulzeugnisse; entweder in Form von beglaubigten Kopien oder als einfache Kopie, wenn das Originalzeugnis im Dekanat vorgelegt wird
 - d. ein **aktuelles polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Adresse: siehe unten), Verwendungszweck: Promotion (nicht älter als 6 Monate, beim **Bürger- und Ordnungsamt** (früher: Einwohnermeldeamt) zu beantragen) und
 - e. Formblatt Zweitgutachten (s. Quicklink) mit zwei **Vorschlägen** der Betreuerin oder des Betreuers für **mögliche zweite Gutachterinnen oder Gutachter** .
 - f. ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers über den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden bei Publikationen mit mehreren Autoren in **2-facher Ausfertigung**)
6. Nachdem der **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren** bei Frau Gisela Günther oder Frau Gesa Koberg eingereicht wurde, werden die erste Gutachterin / der erste Gutachter und die zweite Gutachterin / der erste Gutachter um ein Gutachten gebeten. Die Gutachten sollen innerhalb von **6 Wochen** angefertigt werden. Kürzere Zeitspannen sind zulässig, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dies mit den Gutachterinnen und Gutachtern abgestimmt hat.
7. **Nach Eingang** der Gutachten liegt die Dissertation **1 Woche** (innerhalb der Vorlesungszeit) oder **3 Wochen** (außerhalb der Vorlesungszeit) im Dekanat aus. Die Auslegefrist wird in der Regel **montags oder freitags** bekannt gegeben.
8. Die Kandidatin oder der Kandidat sind eigenverantwortlich für die Organisation der Prüfung (Termin, Raum, Kommission inkl. Vorsitz (siehe § 15 Promotionsordnung), und **Abholung und Rückgabe der Prüfungsunterlagen im Dekanat**). Falls Termin und Kommission bei Abgabe des Antrages noch nicht feststehen, übermittelt die Kandidatin oder der Kandidat diese Angaben im selben Zeitfenster, wie die Gutachterinnen und Gutachter – spätestens aber 12 Tage vor dem Termin, um eine fristgerechte Einladung sicher zu stellen. Der Teilnahme eines Kommissionsmitgliedes per Videokonferenz kann auf Antrag zugestimmt werden, hiebei erweitert sich die Kommission um mindestens ein Mitglied.
9. Ca. 1 Woche vor der Disputation erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Einladung, deren Erhalt dem Dekanat zu bestätigen ist.

Die Kommission erhält auch eine Einladung aus dem Dekanat.

10. Die Prüfungsunterlagen sind in der Regel **2 Tage vor** der Disputation im Dekanat abzuholen und an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu überbringen und am Tag der Disputation wieder ins Dekanat / zur Hauptpforte zu geben.
11. Die **mündliche Prüfung** wird in Form einer **Disputation** durchgeführt. Sie kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
12. Die **Disputation ist hochschulöffentlich**. Nur auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. („Ich traue mich nicht.“ oder „Ich bin nervös.“ sind keine akzeptablen Begründungen.)
13. In der **Disputation** besteht die Prüfungsleistung aus einem **Vortrag** der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa **30 Minuten** Dauer über die Dissertation und einer sich daran anschließenden und davon ausgehenden **Aussprache** der Doktorandin oder des Doktoranden mit der Prüfungskommission **über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete** von **45 bis 60 Minuten** Dauer.
14. In die **Gesamtnote** geht die Dissertation mit 60, die Disputation mit 40 Prozent ein.
15. Da am Ende der Disputation die **Druckreife** festgestellt wird, erfragt die Kandidatin oder der Kandidat an dieser Stelle, ob die Dissertation druckreif ist.
16. Die als druckreif anerkannte **Dissertation soll innerhalb eines Jahres** nach der mündlichen Prüfung bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise **veröffentlicht werden**. Dies ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich abliefern:
 - a. Zwei Exemplare bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein) oder über einen geeigneten [Preprint-Server](#) (i.d.R. Monographie),
 - b. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in einer Zeitschrift erfolgt (i.d.R. kumulative Dissertation),
 - c. zwei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - d. 40 Exemplare in gedruckter oder fotokopierter Form zum Zwecke der Verbreitung.

Nach Veröffentlichung können im Nachhinein keine Änderungen oder Löschungen mehr vorgenommen werden.

Auch ist eine einmal gewählte Abgabeform bindend und kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden.

Siehe hierzu auch:

[Merkblatt über die Vervielfältigung von Dissertationen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät](#)

17. Die **Quittung der Universitätsbibliothek und**

- a) bei elektronischer Veröffentlichung das **Formblatt Veröffentlichung der Dissertation**
oder
- b) bei kumulativen Arbeiten, die nicht elektronisch veröffentlicht werden, **ein Schreiben der Betreuerin /des Betreuers, welches die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in Zeitschriften bestätigt**
oder
- c) bei Veröffentlichung über einen Verlag die **Kopie des Verlagsvertrages**
wird im Dekanat **vor Ausstellung der Urkunde** benötigt.

18. Falls die Dissertation zum Zeitpunkt der Disputation noch **nicht druckreif** ist, zeigt die Betreuerin oder der Betreuer, nach Feststellung der Druckreife (gerne auch per Email) der Dekanin oder dem Dekan diese an.

In diesem Fall kommt zu den Exemplaren für die UB noch **ein weiteres** für das Dekanat hinzu.

19. Die **Promotionsurkunde** wird von der Dekanin oder dem Dekan der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der, i.d.R. einmal pro Semester stattfindenden, **Urkundenverleihung** überreicht. Auf Antrag kann die Urkunde nach der Pflichterfüllung auch im Dekanat ausgehändigt werden.

Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die **Berechtigung** zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.

www.studservice.uni-kiel.de/sta/promotionsordnung-mathematisch-naturwissenschaftliche-und-technische-fakultaet.pdf

Adresse für das Führungszeugnis:

Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
z. Hd. Gesa Koberg
Christian-Albrechts-Universität Kiel
24098 Kiel